



Sicherung des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“

Ausweisung des Teilgebiets „Mittleres
Gerdautal“ als Schutzgebiet



Netzwerk „Natura 2000“

FFH-Richtlinie (1992)
Fauna-Flora-Habitat

Vogelschutzrichtlinie (1979)



Schritt 1:

Meldung von Gebieten & Annahme durch EU-Kom.

FFH-Gebiet

Verschlechterungsverbot
Verträglichkeitsprüfung



Schritt 2:

Nationale Sicherung durch Ausweisung
... als NSG
... als LSG

§§

Erhaltungsziele

Günstiger Erhaltungszustand



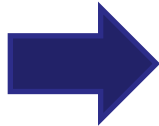
Ausgangssituation im Landkreis Uelzen

Sicherungskonzept (2008)
für die FFH- und Vogelschutzgebiete im LK Uelzen
(NLWKN; Beschluss durch Kreistagsgremien)



Im Landkreis bereits gesichert:

- 11 Gebiete als Naturschutzgebiet
- 3 Gebiete als Landschaftsschutzgebiet
 - Vogelschutzgebiete im Ostkreis
 - Ellerndorfer Wacholderheide



Bei der Fortsetzung der Sicherung zu beachten:

- Konkretisierung der Anforderungen an eine rechts-sichere Ausweisung
 - Erlasse des Nds. Umweltministeriums
 - Rechtskommentare (u.a. Blum/Agema 2014)
 - Beratung durch den NLWKN
- Erfahrungen in der Gebietsausweisung



Aktuelle Situation

Oktober 2015: Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung

Nds. MBl. Nr. 40/2015 vom 21.10.2015

Regelungskatalog für Wald-Lebensraumtypen

Verbindlich, da Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis

- Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich möglich, wenn „die [...] Regelungen entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau [...] gewahrt bleibt“

→ offen bleibt, ob eine LSG-VO ausreichende Rechtssicherheit bietet



Unterschutzstellung „Mittleres Gerdautal“

Arbeitskreis zur Unterschutzstellung

- gemäß Sicherungskonzept Ausweisung als LSG
- Klärung von Rahmenbedingungen und inhaltlichen Fragen

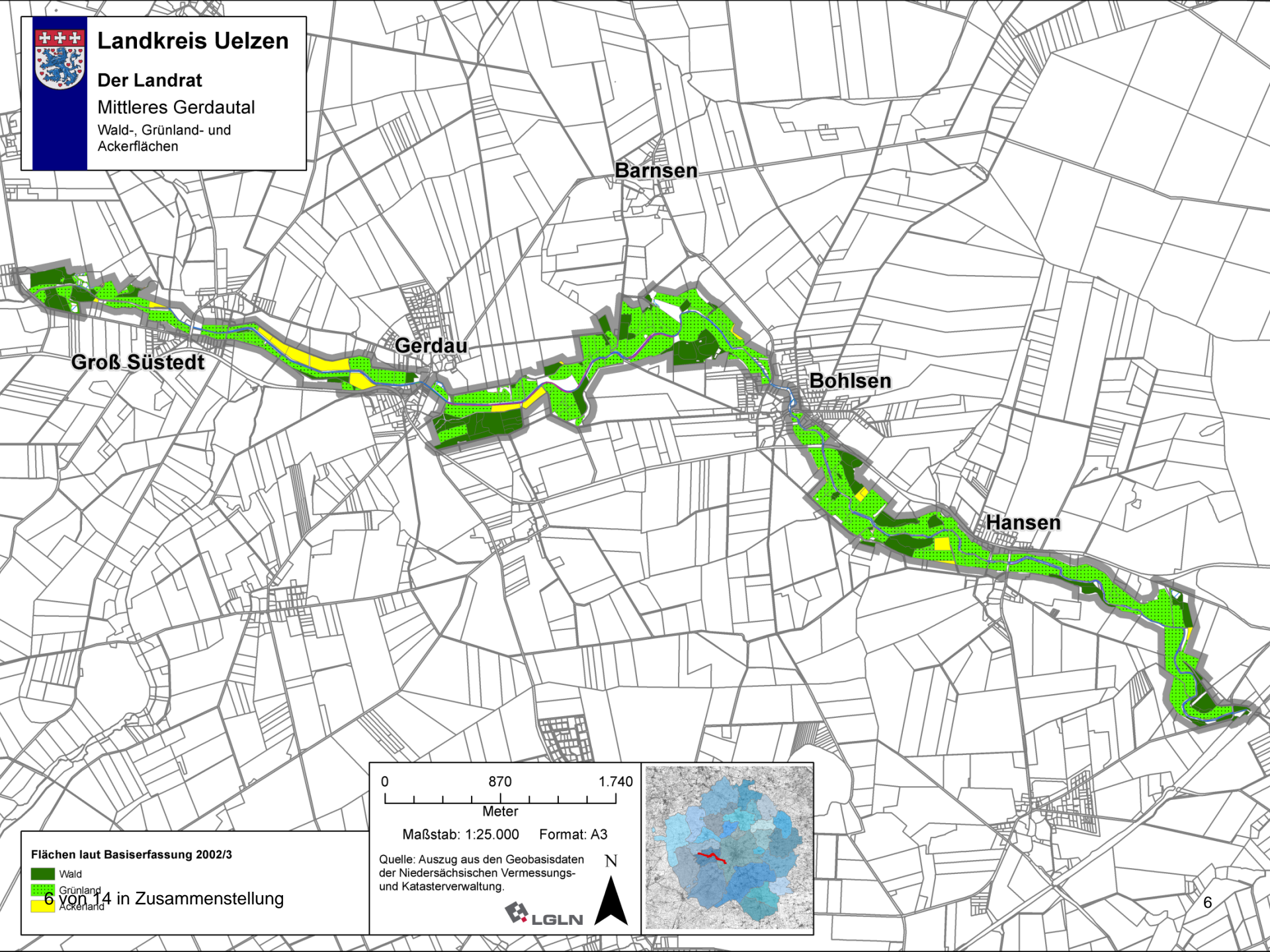


Landkreis Uelzen

Der Landrat

Mittleres Gerdautal

Wald-, Grünland- und
Ackerflächen



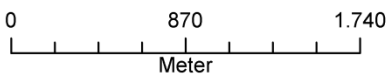
Groß Süstedt

Gerdau

Barnsen

Bohlisen

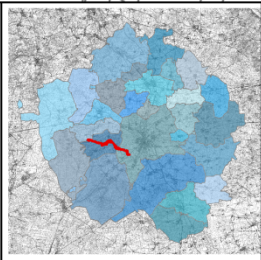
Hansen



Maßstab: 1:25.000 Format: A3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung.

N



Flächen laut Basiserfassung 2002/3

- Wald
 - Grünland
 - Ackerland
- 6 von 14 in Zusammenstellung



Unterschutzstellung „Mittleres Gerdautal“

Arbeitskreis zur Unterschutzstellung

- gemäß Sicherungskonzept Ausweisung als LSG
- Klärung von Rahmenbedingungen und inhaltlichen Fragen

Veränderte Rahmenbedingungen

- Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist fachlich die geeignetere Vorgehensweise
aufbauend auf bisherigen Arbeitsergebnissen
1. Rechtssicherheit und Normenklarheit (Wald-Erlass, angemessener Schutzgebietstyp)
 2. Zahlung von Erschwernisausgleich durch das Land
 3. Handlungsfähigkeit des Landkreises Uelzen in Bezug auf die dauerhafte Managementverpflichtung



1. Rechtssicherheit und Normenklarheit

Natura 2000

- Schutzerfordernis für spezifische Arten und Lebensraumtypen

Instrument LSG-VO

- Schutz des Gebietscharakters
- Schutz hervorzuhebender Besonderheiten des Gebietes im besonderen Schutzzweck
- Ausrichtung auf das Wirkgefüge, nicht auf einzelne Arten oder Lebensräume
- Schutz von Arten und LRT über den besonderen Schutzzweck
→ rechtswirksame Verbote müssen sich hieraus ableiten lassen!



Geeignet für Gebiete mit weniger komplexem Schutzzweck (großräum. VSG, Ellerndorfer W.-Heide) und Schwerpunkt auf dem Gebietscharakter



1. Rechtssicherheit und Normenklarheit

Probleme bei einer Ausweisung des
mittleren Gerdautals als LSG

Schutzgegenstand

- größere Komplexität und hohe Schutzbedürftigkeit (Fließgewässersystem, prioritäre Auwälder, Magere Flachland-Mähwiesen)
- erheblich größere Zahl an Arten und LRT
- weniger kulturlandschaftsspezifische Ziele

Annahmen für das Sicherungskonzept 2008

- Grenzfall, bei dem davon ausgegangen wurde, dass eine Sicherung als LSG noch möglich ist
- Mittels eines umfangreichen Schutzzwecks sollten die Anforderungen erfüllt werden



1. Rechtssicherheit und Normenklarheit

Probleme bei einer Ausweisung des
mittleren Gerdautals als LSG

Folgen aus dem Wald-Erlass

- Die bereits 31 Verbote umfassende Liste müsste um weitere >10 Punkte ergänzt werden.
- Der besondere Schutzzweck müsste teilw. ergänzt werden um die Grundlage für rechtsgültige Verbote zu schaffen.
 - Die LSG-Verordnung würde einen kaum noch praxisgerechten Umfang erreichen
 - Das Schutzgebiet würde inhaltlich eher einem NSG entsprechen als einem typischen LSG

Im Sinne der Normenklarheit ist stets die **angemessene Schutzkategorie** zu wählen.



1. Rechtssicherheit und Normenklarheit

Vorteile einer Ausweisung als NSG

- Kompaktere und verständlichere Gliederung
 - Aufteilung in Verbote und Freistellungen
 - Nennung von Verboten kann auf den fachlich und rechtlich erforderlichen Umfang reduziert werden
- Das vom Wald-Erlass geforderte gleichwertige Schutzniveau ist rechtssicher zu gewährleisten (es wird der vom MU empfohlenen Vorgehensweise gefolgt)
- Ein NSG führt nicht zwangsläufig zu stärkeren Einschränkungen, da Nutzungen über Freistellungen berücksichtigt werden können.
- Die Landesfachbehörde für Naturschutz hält in ihrer Stellungnahme eine NSG-VO für erforderlich, da sonst die Erhaltungsziele nicht zu erreichen seien.



2. Zahlung von Erschwernisausgleich durch das Land

In Naturschutzgebieten zahlt das Land Nutzern für bestimmte Nutzungseinschränkungen im **Grünland** und im **Wald** Erschwernisausgleich

- Billigkeitsleistung: wird für Einschränkungen unterhalb der Entschädigungsschwelle gewährt
- In einem LSG müssten die Nutzer die Einschränkungen ohne Ausgleich hinnehmen (Sozialpflichtigkeit des Eigentums)



3. Handlungsfähigkeit des Landkreises Uelzen in Bezug auf die dauerhafte Managementverpflichtung

Neben der Unterschutzstellung ist für Natura 2000-Gebiete die Entwicklung von **Managementkonzepten** und letztlich auch die **Durchführung von Maßnahmen** verpflichtend.

- Der Landkreis ist gegenüber dem Land verpflichtet, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile zu gewährleisten.
- Hier ist spätestens nach Abschluss der Sicherung mit zusätzlichem Handlungsdruck zu rechnen.



3. Handlungsfähigkeit des Landkreises Uelzen in Bezug auf die dauerhafte Managementverpflichtung

Vorteile einer Ausweisung als NSG

- Der **Erschwernisausgleich** würde helfen, die **Akzeptanz** und Einhaltung von Auflagen und Maßnahmen zu fördern.
- **Problematische neue Entwicklungen**, die zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung nicht vorhersehbar waren, und die das Erhalten bzw. Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes gefährden, sind durch die abgeschlossene Verbotsliste eines LSG nicht erfasst. Ein Nachsteuern ist folglich nicht möglich.
 - Änderungsverordnung einschließlich des entsprechenden Verfahrens und einer erneuten Verunsicherung der Betroffenen.
- Bei der Sicherung als NSG behielte der Landkreis eine **Steuerungsoption** in der Hand, die später möglicherweise dringend benötigt wird, und schafft gleichzeitig die von den Betroffenen eingeforderten klaren Verhältnisse.